Vereinbarung über die Vereinigung
der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema zur neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Heinrich Kohl

und

die Gemeinde Bad Schlema, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Müller

schließen auf der Grundlage des Art. 88 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie der §§ 8, 8a und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Zwischen der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema haben insbesondere in Anbetracht der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Einwohner zu fördern, eine Erweiterung der finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen, die Leistungsfähigkeit im Einklang mit regionalen Erfordernissen zu erhöhen sowie absehbaren oder bereits eingetretenen demografischen Veränderungen entgegenzuwirken, dazu geführt, beide Kommunen zu vereinigen. Dabei sollen vorhandene Standards gesichert und Synergiepotenziale durch Bündelung von Kapazitäten und gemeindlichen Ressourcen, unter Bewahrung und Beachtung örtlicher Besonderheiten (Identität der Ortsteile) ausgenutzt werden. Das Ziel bleibt dabei weiterhin die Vollendung einer Einheitsstadt „Silberberg". Einem Beitritt Dritter zur hier geschlossenen Vereinbarung steht insofern nichts entgegen, sondern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 1 Vereinigung

(1) Die Große Kreisstadt Aue und die Gemeinde Bad Schlema vereinigen sich zu einer neuen Stadt mit dem Namen Große Kreisstadt „Aue-Bad Schlema".

(2) Die Standorte der Verwaltung der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema sind in der Ortschaft Aue in der Goethestraße 5 und in der Ortschaft Bad Schlema in der Joliot-Curie-Straße 13.

(3) Stark bürgerfrequentierte Stellen sind in den Ortschaften Aue und Bad Schlema vorzuhalten, dies sind insbesondere:
- Einwohnermeldeamt
- Zahlstelle
- Bürgerbüro (beispielsweise Abgabe von Unterlagen)

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist Rechtsnachfolgerin der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema.

(2) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

(1) Der bisherige Stadt- bzw. Gemeindename bleibt als Ortsteilname der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestehen. Der Ortsteil Wildbach der bisherigen Gemeinde Bad Schlema bleibt als Ortsteil mit der bisherigen Bezeichnung bestehen. Als weiterer Ortsteil der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird Alberoda gebildet.

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten beiden Kommunen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen aller Ortsteile gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema werden mit der Vereinigung zu der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema deren Bürger und Einwohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Kommunen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten beiden Kommunen bleibt längstens bis zum 31.12.2024 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO. Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erstellt die Jahresabschlüsse für die Beteiligten für die vorangegangenen Jahre, sofern diese noch nicht erstellt worden sind.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema gilt die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Aue als Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema fort. Unabhängig davon wird die zukünftige Zahl der Stadträte auf die gesetzlich festgeschriebene Größenklasse nach § 29 Abs. 2 SächsGemO festgelegt (§ 29 Abs. 3 SächsGemO findet keine Anwendung). Die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Schlema tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

(4) Die bisherigen Bekanntmachungssatzungen beider Kommunen gelten fort, bis sie durch die Bekanntmachungssatzung der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ersetzt werden. Somit erfolgen Bekanntmachungen in den Ortsteilen Aue und Alberoda weiterhin in der Zeitung „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ und in den Ortsteilen Bad Schlema und Wildbach im Amtsblatt „Gemeindeanzeiger“.

(5) Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan des Städtebundes Silberberg bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema führt begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fort.

(6) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema gelten für das Gebiet der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bis zum Erstellen der gemeinsamen Hebesatzsatzung fort. Diese ist vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu beschließen.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Stadt- und Gemeinderäten der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema zusammen; er besteht in diesem Zeitraum aus 40 Personen.

(2) Als beschließende Ausschüsse fungieren der Verwaltungsausschuss, der Stadtentwicklungsausschuss (Technische Ausschuss) und der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport. Die Neubesetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend § 42 SächsGemO.

(3) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates jeweils abwechselnd in geeigneten Räumen der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema durchgeführt.

(4) Die Besetzung der Aufsichtsräte, Verbandsräte und Beiräte bleibt für die Dauer der laufenden Wahlperiode unverändert soweit dies gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema, mit Ausnahme von Absatz 3, wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 a SächsGemO eingeführt. Die für die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende neue Hauptsatzung der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird entsprechende Regelungen treffen.

(2) Die Stadträte der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, vermindert um die Stadträte des zukünftigen Ortsteils Alberoda und die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Bad Schlema, vermindert um die Gemeinderäte des Ortsteils Wildbach, bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode die jeweiligen Ortschaftsräte.

(3) Für den Ortsteil Wildbach wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 a SächsGemO weitergeführt. Für den Ortsteil Alberoda wird die Ortschaftsverfassung nach § 130b SächsGemO eingeführt. Die für die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende neue Hauptsatzung der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird entsprechende Regelungen treffen. Zusätzlich können weitere Ortschaftsverfassungen eingeführt werden.

(4) Alle Ortschaftsverwaltungen erhalten ein eigenes Budget. Es wird ein Grundsatz von 3.000 Euro pro Ortschaft für repräsentative Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Stadtrat der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadt- oder Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 4 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

(3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Oberbürgermeisters. Die Wahl hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Bad Schlema werden gemäß § 9 Abs. 6 SächsGemO auf Antrag zu Beigeordneten der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema bestellt. Soweit diese von der Bestellung zu Beigeordneten keinen Gebrauch machen, bleiben die weiteren beamtenrechtlichen Möglichkeiten davon unberührt.

(2) Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung Bürgermeister verliehen. Die für die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende neue Hauptsatzung der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird entsprechende Regelungen treffen.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 33 bis 37 SächsBG.

(2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Stadtverwaltung besteht nicht.

(3) Die im Dienst der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema verbracht worden wären.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Große Kreisstadt Aue und die Gemeinde Bad Schlema keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne sind bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

(1) In den an der Vereinigung beteiligten Kommunen sind von der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

(2) Ausgehend von der historischen Entwicklung und Bedeutung sowie Kompetenzen in der Gegenwart soll die Verteilung der Aufgaben und Einrichtungen auf die Ortsteile erfolgen. Alle bestehenden Einrichtungen der an der Fusion beteiligten Gemeinden sollen von der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema fortgeführt werden, solange die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema nicht beeinträchtigt. Ein entsprechender Katalog von Mindeststandards und Investitionsvorhaben ist in Anlage 1 zur Vereinbarung abgebildet.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung sollen die Große Kreisstadt Aue und die Gemeinde Bad Schlema keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 12 Bedarfszuweisungen

Gegebenenfalls rechtlich mögliche Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sind zu beantragen.

§ 13 Nahverkehr

Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 14 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema werden als Ortsfeuerwehren der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema weiter geführt. Die nach den momentan gültigen Feuerwehrsatzungen der Gemeinde Bad Schlema und Großen Kreisstadt Aue vorhandenen Abteilungen (Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr) werden in den Ortsfeuerwehren weiter geführt. Strukturelle Änderungen der Organisation erfolgen im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

(2) Für die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist ein Brandschutzbedarfsplan zu erstellen und durch den Stadtrat zu beschließen.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung ab 01.01.2019 zusammengeführt. Das vor dem 01.01.2019 datierte Schriftgut wird in getrennten Abteilungen des Archivs für die bisherige Große Kreisstadt Aue und die bisherige Gemeinde Bad Schlema aufbewahrt.

§ 16 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Städtebund Silberberg

Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema verbleibt auf Grundlage der Vereinbarungen der bisherigen Großen Kreisstadt Aue und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema im mittelzentralen Städtebund Silberberg.

§ 18 Streitvertretung

(1) In Fragen zur Auslegung dieser Vereinbarung werden für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten

Herr Hans Beck	Stellvertreter: Herr H.-Peter Eichmann
Herr Mario Heydel	Stellvertreter: Frau Claudia Ficker

als Streitvertreter für die Große Kreisstadt Aue benannt und

Herr Claus-Dieter Reinhardt	Stellvertreter: Herr Stefan Hartung
Herr Rolf Niemann	Stellvertreter: Herr Andreas Rössel

als Streitvertreter für die Gemeinde Bad Schlema benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 19 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Kommunen Aue und Bad Schlema gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Große Kreisstadt Aue, den 13.07.2018

Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Aue 1 Sachsen

Gemeinde Bad Schlema, den 13.07.2018

Jens Müller
Bürgermeister

GEMEINDE BAD SCHLEMA * Der Bürgermeister *

Mindeststandards, Aufgaben und Einrichtungen in den Ortsteilen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Auflistung dieser Mindeststandards legt keine Rangfolge oder zeitliche Abfolge innerhalb der Liste fest. Die Priorität der Mindeststandards ist gleich.

- Bei Notwendigkeit, Änderung bzw. Erweiterung der Schulbezirke zur Stärkung aller Grundschulen und Oberschulen (auch private) der neuen Stadt
- Erhaltung der sozialen und kommunalen Einrichtungen unter der Voraussetzung des Bedarfs sowie der Sicherung der Finanzierung, dabei soll die Bereitstellung der kommunalen Kindertageseinrichtungen auf hohem Niveau erfolgen
- Beibehaltung und Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
- Handballhalle (Mehrzweckhalle)
- Vorhalten der Bauhöfe in den Ortschaften Aue und Bad Schlema sowie Führung als gemeinsamen städtischen Bauhof

Investitionsvorhaben der Großen Kreisstadt Aue

- Ausrichtung der 850 Jahrfeier
- Durchführung der Bergparade und Weihnachtsmarkt
- Durchführung des Stadtfestes
- Neuschaffung einer Bibliothek
- Fortsetzung der Maßnahmen:
    - Wellner (Museumszone)
    - Nachwuchsleistungszentrum
    - Gewerbegebiet Bahnhof
- Erhalt und Ausbau des Zoos → Förderung des Tourismus
- Erhalt der Schwimmhalle und des Freibades → beispielsweise zur Durchführung des Schulsports
- Erhalt der geschichtlichen/kulturellen Einrichtungen sowie deren Förderung, beispielsweise
    - Museum Aue
- Förderung des Sports, insbesondere:
    - FCE
    - EHV
    - Schach
    - Ringer
    - Amateurvereine
- Erhalt und Modernisierung der Verkehrsüberwachungstechnik
- Instandsetzung des Kunstrasen des Sportplatzes Auerhammer
- Fortentwicklung des FFW-Depot in Alberoda (Umbau/Neubau)
- Modernisierung der Kindertagesstätte Abenteuerland
- Erhalt der Kita-Zentralküche
- Erhalt des Babybegrüßungsgeldes
- Erhalt der zusätzlichen Angebote im Schulvorbereitungsjahr und dem Hort
- Erhalt der Vereinsförderung im sozialen Bereich
- Grabmale der Industriegrößen
- Verlagerung des Bürgerhauses

Investitionsvorhaben der Gemeinde Bad Schlema mit dem Ortsteil Wildbach

Infrastruktur

- Umsetzung Investitionsliste Straßen (nach festgelegten Prioritäten)
- Brückensanierungen (nach festgelegten Prioritäten)
- Gebäude- und Brachenabrisse gemäß Brachenkonzept
- weitere Erschließung von Wohnbauflächen aus FNP
- Erstellung Nutzungskonzept für historisches Bahnhofsgebäude
- Fertigstellung der Außenanlagen Schillerschule
- Fortsetzung der Sanierungsmaßnahme Parkhaus

Sport- und Spielplätze

- Erhaltung der Sportplätze (Marktpassage und Sportplatz am Gleesberg) für den Vereinssport
- Erhaltung der öffentl. Spielplätze

Kultur

- Erhalt des Museums für Uranbergbau (ggf. mit neuem Standort)
- Erhalt der Bibliothek (ggf. mit neuem Standort)
- Förderung Tourismus (Gästeinformation) einschließlich Erweiterung der Räumlichkeiten
- Förderung des Bergmannsblasorchesters (Mindestbeitrag zur Deckung von Personalkosten)
- Herstellung einer Überdachung für den Musikpavillon u. Ausgestaltung der Beton- u. Sitzflächen
- Durchführung jährlich wiederkehrender Feste
    - Europäisches Blasmusikfestival
    - Ostermarkt
    - Wildbacher Dorffest
    - Bad Schlemaer Bergmannstag
    - Quell- und Weinfest
    - Walpurgis
    - Maibaumstellen
    - Neujahrskonzert

Beteiligungen

- Umsetzung des Sanierungskonzeptes der Gebäude- und Wohnungsverwaltung Schlema (100% Beteiligung)
- Beantragung einer Bedarfszuweisung zur weiteren Entschuldung

Kurortentwicklung/-ausgestaltung

- Umsetzung des Kurortentwicklungskonzeptes und Wiederholungsprädikatisierung
    - Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen
    - Bereitstellung anteiliger Eigenmittel für das geplante Modernisierungspaket der Kurgesellschaft durch die neue Stadt
    - Weiterführung des Kulturhauses Aktivist in Übereinstimmung mit dem erstellten Nutzungskonzept – Verlustübernahme durch die neue Stadt
- Erhalt der historischen Wilisch-Villa (zumindest partiell)
- Schaffung einer Dauerausstellung zur Kurortvergangenheit

Glossar

zu § 1 Abs. 1 der Vereinbarung:
Kriterien für den Ortsnamen:

- Identität (beide Gemeinden finden sich im neuen Namen wieder)

Ortsteile :

- Beibehaltung der Ortsteile zur Wahrung der Identität

zu § 2 Abs. 1 der Vereinbarung:
Die neue Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema tritt in alle bestehenden Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art der an der Vereinigung Beteiligten ein.

Noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren werden von der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema weitergeführt.

zu § 2 Abs. 2 der Vereinbarung:
Notwendige amtliche Änderungen in auszustellende Dokumente, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind für die Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende kostenfrei.

zu § 3 Abs. 3 der Vereinbarung:
Dabei handelt es sich um insgesamt 16 doppelte Straßennamen.

zu § 5 Abs. 6 der Vereinbarung:

	Große Kreisstadt Aue	**Gemeinde Bad Schlema**
Grundsteuer		
die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)	310 v.H.	335 v.H.
Grundstücke (**Grundsteuer B**)	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

	Große Kreisstadt Aue	**Gemeinde Bad Schlema**
Hundesteuer		
ein Hund	41,00 €	37,00 €
jeder weitere Hunde	82,00 €	74,00 €
Zwingersteuer	20,50 €	74,00 €
Gefährliche Hunde ein Hund jeder weitere Hund	 ./. ./.	 74,00 € 148,00 €

zu § 7 Abs. 4 der Vereinbarung:
Das jeweilige Budget soll für Angelegenheiten des entsprechenden Ortsteils verwendet werden.

zu § 8 der Vereinbarung:
Verfahren:
Der neu zusammengesetzte Stadtrat bestellt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverweser.

Amtsverweser:
Der Amtsverweser muss zum Bürgermeister wählbar sein.
Der Amtsverweser nimmt alle Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters wahr; ein Stimmrecht im Gemeinderat kommt ihm nicht zu. Da er in seiner Funktion als Amtsverweser hoheitliche Tätigkeiten ausführt, muss er zum Beamten auf Zeit bestellt werden.

zu § 9 Abs. 1 der Vereinbarung:
Die Wahlbeamten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Vereinigung einen Antrag für die entsprechende Stelle stellen.

zu § 10 der Vereinbarung:
Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

zu § 11 der Vereinbarung:
Im Gebiet der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird die Erhaltung, Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits in Auftrag gegebenen Objekten vereinbart.

Im zu beschließenden Haushaltsplan sind Investitionen für beide Kommunen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, damit die Entwicklung der Ortschaften nicht auseinanderläuft, sondern die gemeinsame Stadt ein einheitliches Niveau erhalten kann.

Die Schulen mit ihrem gesetzlichen Bildungsauftrag sind wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Infrastruktureinrichtungen. Wohnortnahe Schulen sind ein wesentlicher Standortfaktor für Familien. Von daher soll die neue Gemeinde sich stets dafür einsetzen, die jetzigen Schulstandorte zu erhalten.

Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass die Kindertagesstättenplätze wohnortnah zur Verfügung gestellt werden.

Alle vertraglichen Vereinbarungen (Pacht- und Nutzungsverträge) bleiben weiterhin gültig.
Regelmäßig wiederkehrende kommunale Vergünstigungen und Zuschüsse, die Vereinen und Verbänden bisher gewährt worden sind, werden in gleicher Art und Höhe befristet weiter gewährt.

zu § 14 der Vereinbarung:
Die vorhandenen Standorte der Ortsfeuerwehren Wildbach, Bad Schlema, Alberoda und Aue sind entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist in allen Teilen der zukünftigen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu erhalten.

Für die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine gemeinsame Alarm- und Ausrückordnung zu erstellen, welche die örtlichen Besonderheiten sowie die Tageseinsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren entsprechend berücksichtigt.

Die derzeitigen Gemeinde- bzw. Stadtwehrleiter oder Zugführer werden bis zum Ende ihrer Amtszeit Ortswehrleiter. Der kommissarische Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter sind ab dem 01.01.2019 bis zur Wahl des neuen Stadtwehrleiters durch den Oberbürgermeister bzw.

dessen Funktionsvertreter zu bestimmen. Die Funktion des kommissarischen Stadtwehrleiters soll einer der Ortswehrleiter übernehmen.

Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stimmberechtigten der jeweiligen Ortswehren gewählt. Der Stadtwehrleiter wird gemeinsam von allen Stimmberechtigten der Feuerwehr Aue-Bad Schlema gewählt. Wird ein Ortswehrleiter zum Stadtwehrleiter gewählt, so ist in dieser Ortsfeuerwehr eine Neuwahl der Ortswehrleitung durchzuführen.

Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter soll innerhalb von 3 Monaten nach Beschluss der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema erfolgen.

Die Stadtwehrleitung wird zukünftig aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern bestehen.

Eine repräsentative, angemessene Vertretung aller Ortsteile/Ortsfeuerwehren soll beim Wahlverfahren nach den Grundsätzen einer echten ggf. unechten Teilortswahl sichergestellt werden.

Die Ortswehren Bad Schlema und Wildbach sind Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband Erzgebirge e. V. Aufgrund der Rechtsnachfolge der neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird die Mitgliedschaft auf die weiteren Ortswehren erweitert.

zu § 18 der Vereinbarung:
Sinn und Zweck der Streitvertretung ist die Wahrung der Interessen der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden über den Zeitpunkt der Auflösung hinaus. Als Rechtssubjekte gehen diese Gemeinden durch die Vereinbarung unter und können somit nicht mehr selbstständig auftreten.